

**Thema:**

Ausgleichsbeiträge in Sanierungsgebieten / Preisgelder / Kostenerstattungen gemäß § 264 SGB V

**Fragestellung:**

Bei der Erstellung der Überleitungstabelle sind einige Fragen entstanden, die wir gerne an Sie weiterleiten möchten, um eine Klärung zu erreichen.

1. Ausgleichsbeträge

Wir haben die Ausgleichsbeträge in Sanierungsgebieten analog der übrigen Beiträge als Sonderposten eingestuft und unter der 232 subsumiert, mit entsprechenden Einzahlungen unter der 682. Weiterhin war fraglich, wie die Zinsen aus Ausgleichsbeträgen anzusetzen sind; Vorschlag war hierbei 479 / 679.

2. In mehreren Bereichen der Verwaltung werden Preisgelder (Fassadenwettbewerb, Kulturpreise) veranschlagt. Als einzig denkbare Konto kam für uns 5636 (Öffentlichkeitsarbeit) in Betracht.

3. Im Bereich des Sozialamtes wird eine Kostenerstattung an die Krankenkassen gemäß § 264 SGB V geleistet (Krankenbehandlung Sozialhilfeempfänger). Unter welcher Kontenart ist diese zu veranschlagen?

4. Unselbständige Stiftungen

Die Stadtverwaltung XXX verwaltet das Stiftungsvermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen, die Erträge des Stiftungsvermögens (Mieten und Pachten, Zinsen Sparguthaben) werden vereinnahmt und zum anderen Ausgaben für den jeweiligen Stiftungszweck geleistet. Vorschlag war hier das Anlegen eines Bestandskontos für jede Stiftung unter der 2022 (Sonstige zweckgebundene Rücklagen) und die Abwicklung der Zinserträge unter der 4799 / 6799.

**Lösungsansatz:**

1. Ihre Kontierungsvorschläge hinsichtlich der Ausgleichsbeiträge sind zutreffend, vorausgesetzt, dass die Beiträge zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verwendet wurden. Die Zinserträge aus den Ausgleichsbeiträgen sind auf einem Konto der Kontenart 471 / 671 zu verbuchen.

2. Dem Kontovorschlag 5636 stimmen wir zu.

3. Die Kostenerstattung an die Krankenkassen gemäß § 264 SGB V ist auf einem Konto der Kontenart 569 / 769 zu verbuchen.

4. Rechtlich unselbstständige Stiftungen sind Sondervermögen gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO. Sondervermögen ohne Sonderrechnung sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen. Der gesonderte Ausweis hat dadurch zu erfolgen, dass mindestens ein eigenes Produkt gebildet wird, in dem alle Aufwendungen, Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen der Stiftung erfasst werden. In die Eröffnungsbilanz erscheinen die Vermögenswerte der Stiftung auf der Aktivseite.

Die Zweckbindung des Stiftungsvermögens wird dadurch kenntlich gemacht, dass auf der Passivseite ein Sonderposten in Höhe des Stiftungsvermögens ausgewiesen wird.

Zinsen aus Stiftungsvermögen, die dem Stiftungsvermögen gutzuschreiben sind, erhöhen diesen Sonderposten

-----